



Statuten Schwimmclub Birsfelden

SC Birsfelden, Sekretariat, Anja Gellert, Muttenzerstrasse 54, 4127 Birsfelden, sekretariat@scbirs.ch

1. Name, Sitz, Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Schwimmclub Birsfelden (ScBirs) besteht ab dem 01.12.1964 in der Gemeinde Birsfelden (Kanton BL) gemäss ZGB Art. 60 bis 79 ein Verein.
- 1.2 Zweck des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung von Interessenten im Schwimmen sowie in evtl. Ergänzungssportarten.
- 1.3 Zur Erleichterung dieser Aufgabe ist der Verein A-Mitglied des Schweizer Schwimmverbandes (FSN) und anerkennt dessen Statuten.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitglieder des Schwimmclub Birsfelden haben sich an die Grundsätze der Ethik-Charta von Swiss Olympic zu halten.
- 2.2 Jede Frau, jedermann kann Mitglied des SCBirs werden, sofern sie/er sich hierum schriftlich bewirbt (Beitrittserklärung). Eine einmalige Eintrittsgebühr ist zu entrichten (ausgenommen sind Passive).
- 2.3 Über die Aufnahme in den Club entscheidet die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit.
- 2.4 Jedes Mitglied hat den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
- 2.5 Der Austritt ist bis spätestens am 31. Dezember des Austrittsjahres schriftlich mitzuteilen, ansonsten besteht die Mitgliedschaft im Verein für ein weiteres Jahr.
- 2.6 Die Mitgliedschaft ist gemäss folgenden Kategorien geordnet:
 - Aktive
 - Passive
 - Ehrenmitglieder
- 2.7 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.

3. Organisation

- 3.1 Die Organe des Clubs sind:
 - Generalversammlung
 - Vorstand
 - Revisoren (Prüfstelle)
- 3.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.
- 3.3 Die Generalversammlung findet innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das genaue Datum derselben muss 14 Tage zum Voraus bekanntgegeben werden. Anträge müssen bis zum 10. Januar schriftlich eingereicht werden. Davon ausgenommen sind Anträge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.



Statuten Schwimmclub Birsfelden

SC Birsfelden, Sekretariat, Anja Gellert, Muttenerstrasse 54, 4127 Birsfelden, sekretariat@scbirs.ch

- 3.4 Die Einladung zur Generalversammlung hat unter Bekanntgabe der Traktanden und Anträge zu erfolgen.
- 3.5 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere:
- Abnahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Kassen- und Revisorenberichte
 - Wahl des Vorstandes
 - Festlegung des Jahresbeitrags
 - Statutenänderungen
- 3.6 Stimmberechtigt sind sämtliche Mitglieder ab dem 16. Altersjahr.
- 3.7 Beschlussfassungen sind rechtsgültig bei folgenden Zustimmungen:
- Wahl der Geschäftsarbeit = Das absolute Mehr (50%+1)
 - Statutenänderung und Auflösung des Vereins = 2/3 der stimmberechtigten Anwesenden.
- 3.8 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:
- Vom Vorstand
 - Von mindestens 1/5 der Mitglieder
- 3.9 Die finanziellen Mittel bestehen aus:
- Jahresbeiträge (pro Mitgliedschaft maximal CHF 475.00)
 - Erträge
 - Unterstützungen und Schenkungen

4. Der Vorstand

- 4.1 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitglieder zusammen, insbesondere aus: - Dem Präsidenten
- Dem Kassier
 - Dem Leiter Sportbereich
- 4.2 Der Vorstand beruft die Generalversammlung ein.
- 4.3 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder in seinem Auftrage einberufen und sind zu protokollieren.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung von Vereinsvermögen und Material.

Birsfelden, Stand Februar 2021

Für den Vorstand

Der Präsident
Remo Roditscheff

Die Sekretärin
Anja Gellert